

# **Satzung**

Der Wählergruppe FREIE WÄHLERGRUPPE Hochspeyer e. V.

## **§ 1**

### **Name und Zusammensetzung**

1. Die Wählergruppe führt den Namen FREIE WÄHLERGRUPPE (FWG)  
Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt sie den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
2. Die FWG erstreckt sich auf die Gemeinde Hochspeyer.
3. Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Hochspeyer.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Die „FWG“ ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der wahlberechtigten Bevölkerung im Gemeinderat von Hochspeyer anstrebt.
2. Die Wählergruppe will das kommunale Leben in der Gemeinde Hochspeyer im Dienste und zum Wohle der Einwohner auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und der Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaates gestalten.
3. Zur Verwirklichung ihres kommunalpolitischen Programmes stellt sie Bewerber für die Ortsgemeindevertretung auf.
4. Mittel der Wählergruppe sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Wählergruppe erhalten.
5. Die Wählergruppe begünstigt keine Personen durch irgendwelche Vergütungen oder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Wählergruppe fremd sind.
6. Die FWG Hochspeyer e.V. ist mit ihren Mitgliedern, Mitglied der Freien Wählergruppe (FWG) Gemeindeverband Enkenbach-Alsenborn-Hochspeyer e.V., der Freien Wählergruppe (FWG) Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V.; der Wählergruppe (FWG) Pfalz e.V. und des Landesverbandes Freie Wählergruppe (FWG) Rheinland Pfalz e.V.  
Ihre Vertretung bei diesen übergeordneten Gruppen ist durch deren Satzung geregelt.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer zum Gemeinderat von Hochspeyer wahlberechtigt ist und die Gewähr dafür bietet, dass er sich zu den in § 1 genannten Zielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden oder als Vertreter bzw. Bewerber für die Gemeindevertretung aufgestellt werden.

2. Die Inhaber von Ämtern in der Wählergruppe sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit zu berichten.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Wählergruppe kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem
  - a) durch den Tod
  - b) durch den AusschlussDer Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dies im Interesse der Wählergruppe notwendig erscheint, insbesondere bei einem vereinschädigenden Verhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die Wählergruppe.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung festzusetzen bzw. zu erheben. Derzeit wird ein Mitgliedsbeitrag nicht erhoben. Unkosten, die in Erfüllung des Zwecks und der Satzung entstehen, werden soweit sie nicht durch Spenden gedeckt sind, durch Jahresumlage bei den Mitgliedern ausgeglichen.

## **§ 7**

### **Organe der Wählergruppe**

Organe der Wählergruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergruppe. Sie wählt für zwei Jahre den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Bewerber für die Gemeindevertretung und legt deren Reihenfolge fest. Beim Ausscheiden eines Bewerbers rückt der nächste Bewerber nach.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie ist außerdem zu berufen wenn

- a) das Interesse der Wählergruppe es erfordert
  - b) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt
  - c) Vorstandsmitglieder ausscheiden und zwar zu a) und b) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats und c) binnen dreier Monate.
5. Bei der Mitgliederversammlung ist eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Kassenprüfer haben zu berichten. Danach wird die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes beschließen.
  6. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied der Wählergruppe geleitet.
  7. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten.

## **§ 9**

### **Form der Berufung**

#### **alt**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Kalendertagen oder durch die Presse („Die Rheinpfalz“ oder „Amtsblatt“ für die Verbandsgemeinde Hochspeyer) zu berufen.

#### **neu**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Kalendertagen durch die Presse („Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Hochspeyer“) in ortsüblicher Weise öffentlich zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergruppe (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergruppe einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens fünf Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens acht Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ( Ziffer 5 ) zu erhalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Wählergruppe beschlussfähig.

## **§11**

### **Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppe enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks der Wählergruppe (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergruppe (§41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (siehe auch §10 Ziffer 2 der Satzung).

## **§ 12**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
2. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter zusammen mit dem Schriftführer die ganze Niederschrift.

3. Jedes Mitglied der Wählergruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 13**

### **Der Vorstand**

#### **alt**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und einem Beisitzer.

#### **Neu**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und den Beisitzern. Die Beisitzer sind nach Bedarf zu wählen. Sie können besondere Bezeichnungen führen.
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
3. Die Wählergruppe wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeder für sich allein.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.  
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus der Wählergruppe.
6. Verschiedene Vorstandsmitglieder können in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand vertritt die Wählergruppe in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlungen und unter Einhaltung der Satzung.

## **§ 14**

### **Wahlen**

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Bewerber für die Gemeindevertretung sind offen, wenn auf Befragung dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
2. Die Wahl der Beisitzer des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als der Zahl der Beisitzer entspricht, sind ungültig.
3. Diese Bestimmung findet auf die Wahl der Bewerber für die Gemeindevertretung entsprechende Anwendung. Dabei ist vor Eintritt in die Wahl durch Beschluss festzustellen, wie viele Bewerber in einem Wahlgang zu wählen sind. Unbeschadet dieser Regelung muss über jede Position einzeln abgestimmt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
4. Bei der Aufstellung von Kandidatenlisten als Wahlvorschlag ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des KWG zu verfahren. Über die zu nominierenden Bewerber und Nachfolger, als auch über ihre Reihenfolge ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Gegen eine globale Abstimmung sind keine Einwendungen zu erhalten, wenn jeder in der vorbereiteten Liste Kandidat einzeln aufgerufen und die Versammlung ausdrücklich befragt wird, ob ein Gegenvorschlag zur Person des Bewerbers gemacht oder eine Änderung in der Reihenfolge beantragt wird.  
Werden Gegenvorschläge gemacht, so ist jeweils geheim abzustimmen.  
Soweit aus der Mitte der Versammlung zu den einzelnen Bewerbern keine Gegenvorschläge gemacht werden und auch eine Änderung der Reihenfolge nicht beantragt wird, ist über die Liste ebenfalls geheim abzustimmen.
5. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

## **§ 15**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Aufgaben der Rechnungsprüfer ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte, auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
3. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. In der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung haben die Prüfer einen Revisionsbericht abzugeben. Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft kann von den Prüfern zur Mitgliederversammlung gestellt werden.

## **§ 16**

### **Auflösung und Aufhebung**

1. Die Wählergruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ( vgl. § 11 Ziffer 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen der Wählergruppe fällt an die Ortsgemeinde.
4. Bei Aufhebung der Zweckänderung gelten die vorstehend unter Ziffer 3 festgelegten Zuwendungen und Zweckbestimmungen entsprechend.

## **§ 17**

Diese Satzung ist in der satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung am 23 März 1984 einstimmig beschlossen worden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 08.März 2010, wurden die §§ 9 und 13 geändert.

Heinz Lahmers  
1. Vorsitzender

Tanja Erlenbach-Lahmers  
Schriftführerin